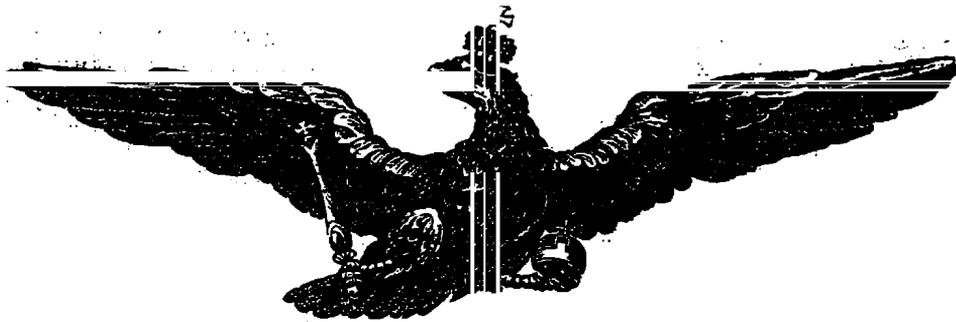


Teltower Kreisblatt.



No. 11.

Teltow, den 15. März

1865.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementpreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden anßerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Diez, in Posen beim Hrn. Wm. W. Müller, in Trebbin beim Buchdruckr. Hrn. Dunter, in Mittenwalde beim Buchdruckr. Hrn. Schäfer, in R. Buxtehause im Comtoir des Hrn. W. Gasse für Bank-, Commis.- u. Scaffo-Geschäfte, Allgemeine Sparcasse u. c., in Berlin im lithogr. Atelier von H. Hilbert, Schulze Nr. 81.

A m t l i c h e s.

Polizei-Berordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam, das Hundefuhrwerk betreffend.

Da sich herausgestellt hat, daß Hunde nicht blos zur Bepannung von Fuhrwerken, die auf Charrsitzen und anderen öffentlichen Straßen benutzt werden, sondern auch in sehr ausgedehntem Umfange in Forstgräberien und auf dem platten Lande zum Ziehen und zum Transport von Forst-, Feld- und Waldproducten Verwendung finden, diese in einzelnen Kreisen des Regierungs-Bezirks sehr verbreitete Benützung der Hunde aller Art bei der neuerer Zeit vielfach zu Tage getretenen Krankheit der Tollmuth unter denselben besondere Sicherheits-Vorkehrungen erheischt, so verordnen wir unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Berordnungen vom 17. October 1853 (A.-B. S. 387.) und 19. März 1858 (A.-B. S. 97.) auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Folgendes:

§. 1. Alle Hunde, welche vor Fuhrwerk gespannt, zum Ziehen von Lasten und zur Fortschaffung von Gegenständen jeder Art verwendet werden, müssen mit sichern und zweckmäßig eingerichteten Maulkörben versehen sein.

§. 2. Die Führer von mit Hunden bespannten Fuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Fuhrwerke setzen oder stellen, müssen vielmehr neben den angespannten Hunden unmittelbar einhergehend, dieselben dergestalt an einem Leittelle führen, daß sie die Thiere vollkommen in ihrer Gewalt haben.

§. 3. Desgleichen dürfen die Führer derartiger Fuhrwerke, wenn sie anhalten, sich nur dann von denselben entfernen, wenn sie die Hunde in einer Weise an den Wagen befestigt haben, daß dieselben weder das Fuhrwerk weiter fortschaffen, noch sich von diesem losmachen können.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden §§. 1—3. enthaltenen Vorschriften werden, sofern die Führer von Hundefuhrwerken nach dem Gesetze nicht härtere oder andere Strafen verwirkt haben, an denselben mit einer Geldbuße bis zu zehn Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 5. Hinsichtlich des aufsichtslosen Umherlaufens von Hunden bewendet es bei unserer Amtsblatts-Berordnung vom 11. August 1852 (A.-B. S. 324.).

Potsdam, den 2. März 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Berordnung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen über das aufsichtslose Umherlaufen von Hunden, so wie über die Maßregeln zur Verhütung desselben und der dadurch möglichen Gefährdung von Menschen in unseren Amtsblättern sich zu zerstreut vorfinden, und überdies dem Bedürfnisse theilweise nicht entsprechen, sind dieselben von Neuem zusammengestellt, und zum Theil abgeändert und ergänzt worden. Es wird daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung sämtlicher über diesen Gegenstand ergangenen früheren Amtsblattsbekanntmachungen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam verordnet, was folgt:

1. Kein Hund darf auf öffentlichen Straßen oder auf dem Felde und in den Forsten frei umherlaufen,

sondern muß in den Städten zu Hause und auf den Dörfern in den Gehöften gehalten werden. Nur unter Aufsicht und in Begleitung des Eigenthümers oder einer anderen erwachsenen Person darf ein Hund außerhalb der vorbezeichneten Grenzen erscheinen, sich aber dann nicht so weit vom Führer entfernen, daß dessen Beaufsichtigung unmöglich wird.

Nur in Städten, in welchen eine Hundesteuer eingeführt ist, dürfen Hunde, welche ein mit dem Namen des Eigenthümers oder mit einer die Versteuerung beweisenden Marke versehenes Halsband tragen, auch ohne Begleiter auf den Straßen sich sehen lassen.

2. Alle Hunde, welche auf das Feld oder in die Forst mitgenommen werden, müssen mit einem Knüttel versehen sein, in den Straßen der Städte und Dörfer braucht aber diese Belästigung der Hunde nicht einzutreten. Auch bleiben die Jagd- und Hirtenhunde, so lange sie als solche gebraucht werden, von der Anwendung des Knüttels ausgeschlossen. Fuhrleute, Fleischer und andere Reisende müssen ihre Hunde entweder an Stricken führen oder an ihre Wagen befestigen oder doch dergestalt beaufsichtigen, daß sie sich nicht vom Wege oder der Landstraße entfernen oder irgend Jemanden belästigen können.

3. Wer eine der zu 1. und 2. gegebenen Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Geldbuße von 1 Thlr.

4. Ist aber ein Hund besonders heftig und bössartig oder hat ein solcher besonders gefährliche Eigenschaften und unterläßt der Eigenthümer die nöthigen Vorsichtsmaßregeln, zur Verhütung von Beschädigungen, so verfällt er der unter §. 345. Nr. 8. des Strafgesetzes vom 14. April 1851 vorgeschriebenen Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen. Die Polizeibehörden sind befugt und verpflichtet, die Eigenthümer solcher Hunde zu Gefahr verhütenden Vorsichtsmaßregeln anzuhalten und wenn sie hierin etwas versäumen, die im §. 345. des Strafgesetzes verordnete Polizeistrafe gegen sie eintreten zu lassen. Außerdem können die Polizeibehörden in Fällen besonderer Gefahr, namentlich in Fällen der Tollkrankheit, die zeitweise Anlegung einzelner oder aller Hunde des Ortsbezirks an Ketten anordnen. Die Nichtbefolgung dieser Maßregel hat nicht allein die Tödtung der nicht angelegten Hunde, sondern auch außerdem noch eine Geldbuße bis zu 10 Thlr., für den Fall des Unvermögens verhältnismäßige Freiheitsstrafe, gegen den Besitzer des Hundes zur Folge.

5. Hunde, welche gegen die Bestimmungen zu 1. und 2. frei oder ungeknüttelt umherlaufen, werden in den Städten durch die Knechte der Scharfrichter oder andere von der Polizeibehörde hierzu bestimmte Personen eingefangen, und falls sich der Eigenthümer nicht meldet oder anderweitig zu ermitteln ist, den Scharfrichtern oder Abdeckern zur unentgeltlichen Tödtung übergeben. Auf den Feldern und in den Forsten können aufsichtslos umherlaufende Hunde, sie mögen gefnüttelt sein oder nicht, sofern sie nicht gerade zum Viehhüten benutzt werden, von jedem Forstbedienten oder Jagdberechtigten tödtgeschossen werden. Ein Fang oder Schießgeld wird hierfür aus der Staatskasse fernerhin nicht mehr gezahlt.

6. Die Bestimmungen des §. 163. Nr. 3. des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 so wie die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1814 (Amtsblatt Seite 147) über die bei der Tollwuth der Hunde zu treffenden besonderen Maßregeln und die daselbst für die unterlassene Tödtung toller oder von tollen Hunden gebissener Hunde festgesetzte Strafe von 20 Thlrn. oder 4 Wochen Freiheitsstrafe bleiben in Kraft und wird die genaue Beobachtung dieser Vorschriften hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 11. August 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da sich in letzterer Zeit wiederum Fälle der Hundstellwuth im Kreise gezeigt haben, so veröffentliche ich obige Verordnung hiermit zur strengsten Nachachtung.

Teltow, den 12. März 1865.

Der Landrath. Frhr. v. Gahl.

Vermischtes

— Wir haben zwar schon einmal in Nr. 4. d. Bl. der illustrierten Muster- und Mode-Zeitung **Victoria** Erwähnung gethan und die geehrte Damenwelt unseres Leserkreises auf dieselbe aufmerksam gemacht, können aber jetzt, nachdem uns wieder die neueren Nummern vorliegen, nicht umhin, nochmals auf dieselbe zurückzukommen, da wir bei der Durchsicht dieser Nummern aufs Neue von der Gebiegenheit der **Victoria** uns überzeugen haben.

Die **Victoria**® sorgt für die Bedürfnisse jener Leserinnen, welche Unterhaltung oder wissenschaftliche Belehrung suchen, ebenso gut, wie für die emsige Hausfrau, die ihre Kenntnisse in allen Zweigen weiblicher Berufsthätigkeit zu bereichern wünscht. Mit ansprechenden Sagen und Novellen wechselfam aufs Angenehmste interessante Mittheilungen aus der Geographie, aus der Kunst- und Kulturgeschichte, der Technologie, der Hauswirthschaftslehre, der Poesie und der Mode, so daß der geneigten Leserin nicht leicht etwas zu wünschen übrig bleibt. Während Räthsel, Räthselprung und Rebus zu abstraktem Denken auffordern, beweisen die der Mode und den Handarbeiten gewidmeten Blätter, daß das Denken, wenn es auch in materiellen Dingen seine Anwendung findet, Geld, Zeit und Mühe erspart. Besonders haben wir uns gefreut, daß zur Fertigung von Kleidern und Weßzeug eine so reiche und zweckmäßige Auswahl von Schnittmustern geboten ist, und daß regelmäßig ein colorirtes Modemuster die Ausführung veranschaulicht. Zum Schluß verdient auch das Bestreben, den musikalischen Leserinnen

bisweilen eine Ueberraschung zu bereiten, rühmende Anerkennung. Da der Preis der **Victoria**, vierteljährlich 20 Sgr., im Vergleich zu dem Gebotenen ein äußerst niedriges genannt werden muß, so können wir nicht umhin, nochmals beim Herannahen des 2ten Vierteljahres pro 1865, auf dieselbe aufmerksam zu machen und sind schon im Voraus des Dankes unserer freundlichen Leserinnen gewiß.

— Bei der großen Zahl der jetzt erscheinenden Zeitungen dürfte es den Lesern d. Bl. gewiß nicht unerwünscht sein, wenn wir auf eine Zeitung aufmerksam machen, welche verdient, in den weitesten Kreisen bekannt und gelesen zu werden, wir meinen

die Staatsbürgerzeitung.

Dieselbe ist unter den politisch-socialen Zeitungen Berlins nicht bloß wegen ihrer großen Billigkeit (vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Sgr.) ihrer besondern äußeren Einrichtung, ihres täglichen, ausnahmslosen Erscheinens und ihrer populären Haltung, eine hervorragende Zeitung für das Volk, sondern sie verdient auch wegen ihrer leichten den Grundsätze, ihrer dadurch bedingten, nur von der Vernunft und der Volkswohlthat geregelt und auf die Beseitigung der Zustände abzielenden Richtung ohne Rücksicht auf die Partei, einer besondern Beachtung. Hervorzuheben dürfte auch noch sein, daß die Staatsbürger-Zeitung in jeder Nummer die Erklärung der in derselben vorkommenden Fremdwörter verständlich macht. Mit dem 1. April cr. beginnt die Staatsbürgerzeitung ein neues Quartal und nehmen sämmtliche Post-Anstalten Bestellungen auf dieselbe an.

Öffentliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Die über den Greibnitz-Graben in Klein-Ostienide führende sogenannte Wald- oder Walkmühlensbrücke muß wegen dringend notwendiger Herstellung vom 20. bis 26. d. Mts. für Wägen, Reiter u. Fußgänger gesperrt werden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während dieser Zeit die Passage nach Stolpe auf der Berliner Chaussee bis zum Stolper Wege zu nehmen ist.

Potsdam, den 13. März 1865.
Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Verkaufs-Bekanntmachung.

Am **Wittwoch den 22. d. M.**

Vormittags 11 Uhr sollen im Duhmke'schen Gasthause zu Prierosbrück die bei dem Brande auf der früheren Försterei Prierosbrück verschont gebliebenen Baumaterialien, sowie die stehen gebliebenen Gebäulichkeiten und zwar: die Reite von dem abgebrannten Wohnhause, die Scheune, der Stall und der Backofen — taxirt auf zusammen 125 Thlr. 12 Sgr. im Wege öffentlicher Auktion an den Meistbietenden zum Abbruch verkauft werden.

Terme und Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und sind auch vorher in der Dienst-Registratur des Unterzeichneten, sowie die Bedingungen bei dem Herrn Förster Richter zu Frauensee einzusehen.

Forsthaus Salzerie, den 6. März 1865.
Der Oberförster Hartig.

Verpachtung.

Das 1/4 Stunde von Cöpenick zu Sünzengrund belegene, früher dem Dr. Niederhöfer gehörige Deconomie-Grundstück, mit etwa 25 Morgen Land soll im Auftrage des genehmigten Eigentümers, des Königlich-Kammerherrn Grafen von Blankensee, vom 1. April d. J. ab, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Ich habe zu dem Ende einen Termin auf **den 15. d. M. Nachmittags 3 Uhr** in meinem Geschäftslokale, Jägerstraße Nr. 27., anberaumt und lade Pachtlustige dazu ein. Die Pachtbedingungen können vorher bei mir eingesehen werden.

Berlin, den 1. März 1865.

Der Rechtsanwalt
Holtzoff.

Für Rübsen-Producenten.

Dung-Salpeter, a Ctr. 2 Thlr., 3/4 Ctr. pro Morgen erfolgreich. Bestellungen bitte bald zu machen.

C. d'Heureuse.

Dresdnerstraße 11. in Berlin.

Die Buchbinderei, Galanterie- und Spielwaaren-Handlung von

C. May in Berlin,

Dresdnerstr. 6. am Rottbuser Thor, empfiehlt zu den Einsegnungen ihr Lager von Porst und Berliner Gesangbüchern, sowie auch Bibeln und sämtliche gedruckte Schulbücher für Stadt und Land.

Zur **Einsegnung** empfehle ich mein vollständiges Lager sämtlicher hierzu erforderlicher Stoffe, als:

Bucksin, Luche, Westenstoffe, Thibet, Kamlott, Seide, Umschlagetücher u. u.

Ferner empfehle den Herren Schneidermeistern mein vollständiges

Posamentierwaarenlager

Dasselbe ist mit allem dazu Erforderlichen reich versehen; auch sind sämtliche Sorten Futtercattune u. vorrätzig. Mein

Schuh- und Stiefel-Lager

ist mit Schmir- und Wachsstiefeln, Damen-, Herren- und Kinderschuh, sowie Morgen-schuh, Schnürstiefeln, Pantoffeln u. in jeder Größe und Auswahl reichlich ausgestattet.

Von

Eisen- und Porzellangeschirr

halte ich stets eine bedeutende, allen Ansprüchen genügende Niederlage.

Indem ich versichere, stets die billigsten Preise zu stellen, lade ich zu recht zahlreichem Besuche meines Geschäfts hierdurch ergebenst ein. Zehlendorf.

M. Rosenbaum.

Beachtenswerth.

Da ich mich in diesem Jahre in jeder Hinsicht bemüht, meinen geehrten Kunden Blumen-, Feld- und Gemüße-Camereien, so wie Topfgewächse und Pflanzen fürs freie Land nur von kräftigsten auf richtigem Boden gezogenen Pflanzen zu liefern, so gebe ich die Versicherung, daß es meine Aufgabe bleiben wird, den guten Ruf, den sich meine Handlung erfreut, zu bewahren und so meine geehrten Auftraggeber zu befriedigen.

Ich empfehle auch dem geneigten ferneren Wohlwollen und zeichne mit der Bitte um recht zahlreiche Aufträge hochachtungsvoll und ergebenst.

Wittenwalde, Salzmarkt Nr. 7.

C. F. Riede.
Kunst- und Handelsgärtner.

Auktion.

Am **Montag den 20. März cr.**

Vormittags 9 Uhr

soll das lebende und todte Inventarium von der Ackerwirtschaft des Kaufmanns Herrn Jäger zu Teltow, als:

2 Pferde; 5 Kühe, 4 Schweine, 3 Arbeitswagen, 1 Jagdwagen, 2 Pflüge, 3 Eggen, 1 Krümmern, 2 Paar Pferdegeschirre u. d. m. ferner: die vorhandenen Vorräthe an Stroh, Heu, Kartoffeln und Runkelrüben, meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

A. Schönfeld.

Sehr guten, wohlschmeckenden Holländer Käse, in Broden von 10 Pfund, empfiehlt a Ctr. 8 Thlr. 10 Sgr. im Einzelnen a Pfd. 3 Sgr.

Zossen.

Ph. Müller.

Meine zu Gedorf bei Teupitz, unmittelbar am See — Wasserweg nach Berlin — belegene Ziegelei, bestehend in Wohnhaus, Stallung, Scheune, 13 Morgen Acker, Brennofen und ein über 100 Morgen großes, sehr mächtiges Thonlager.

Ferner: die zu Neuendorf bei Teupitz an der Holzablage belegene Krugwirtschaft nebst Materialgeschäft, wozu 13 Morgen Acker und Wiese, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige wollen sich direct an mich wenden.

Neuendorf bei Teupitz im März 1865.

Fr. Kindt, Ziegeleibesitzer.

Ich bin Willens, eine Scheune und einen Stall, in gutem baulichen Zustande, zum Abbruch zu verkaufen, ebenso ein Haus mit 2 Wohnungen, in welchem eine Delpresse, nebst dazu gehöriger Heftstelle.

Wünsdorf bei Jossen, den 10. März 1865.

Tieß, Bildner.

Ich beabsichtige ein 4 Morgen großes Dorfgrundstück, 1/8 Meile vom schiffbaren Wasser nach Berlin und Wittenwalde gelegen, zum Anstorf zu verkaufen.

Neuendorf b. Amt Teupitz, d. 11. März 1865.

Kostbott, Schulze.

Meine gut eingerichtete, gangbare Wägerei, verbunden mit einem Materialgeschäft, will ich, weil ich dadurch in meinem andern Geschäft zu sehr behindert werde, verpachten, und können hierauf Reflectirende zu jeder Zeit mit mir abschließen. **Nähr,**
Treiblin.

Dachdeckmeister.

Auf dem Dominio Groß-Machnow sind mehrere hundert Schock sehr schöne **zwei-jährige Kiefernpflanzen** zu verkaufen. Preis, pro Schock 1 Sgr. bei Abnahme größerer Quantitäten billiger.

Maurergesellen

finden sofort dauernde Beschäftigung beim Maurermeister H. Thiele jun. in Cöpenick.

Auf dem Dom. Stiefensdorf steht ein 2 1/2 Jahre alter Pony (Falbe) zum Verkauf.

In Schmüdewitz 4. ist eine Parthe gute Dachrohre zu verkaufen.

Auf dem Dominio Gallun bei Wittenwalde liegen 50 Schock gutes **Stroghen-Stroh** zum Verkauf.

Am 6. d. Mts. haben sich bei mir 2 große, brann und weiß gefleckte Jagdhunde mit langer Ruthe eingefunden. Der Eigentümer wolle sich zur Empfangnahme bei Erstattung der Futter- und Injections-Kosten einfinden.

Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen.

Der Bildner Klauske.



Ein Hund (Blau-Schimmel) mit spitzen Ohren, ist mir am 11. d. M. entlaufen. Der Wiederbringer erhält eine gute Belohnung vom Kaufm. Gesling in Teltow.
Wagner, Handelsmann.



Ein schwarz- und weißbunter Hund mit Kette hat sich entlaufen im Gasthof bei Bathe in Zehlendorf.

Die Luckenwalder Tuchniederlage

in Berlin, Alte Grünstrasse 16. parterre,

empfiehlt zu den bevorstehenden Einsegnungen

Schwarze Tuche und Buckskins

in allen Qualitäten zu äusserst billigen Preisen, ferner empfehle ich den Herren Wiederverkäufern, Kleidermachern, als auch einem geehrten sonstigen Publikum mein jetzt reich assortirtes Lager der neuesten **Frühjahrs-Sommer-Sachen** zu Luckenwalder Fabrikpreisen.

B. Bentheim,

alleiniger Inhaber der Luckenwalder Tuch-Niederlage, Grün-Strasse 16.

Der Wahrheit die Ehre!

Seit Jahr und Tag an der Steinlage heftig leidend, hatte ich alle möglichen Mittel vergebens angewandt. als mir von Freunden gerathen wurde, den Kräuter-Liqueur vom Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, zu gebrauchen. In meiner Heilung schon verzweifelnd, griff ich auch noch zu diesem Mittel und bin durch fortgesetzten Gebrauch desselben jetzt von meinen unerträglichen Schmerzen befreit, indem der durch Auflösung bedeutend verkleinerte Stein abgegangen ist. Zur Steuer der Wahrheit halte ich mich verpflichtet, dieses Mittel allen an einem ähnlichen Uebel Leidenden dringend zu empfehlen.
Wittwe Dehnhardt, Hospitallitin zum Heil. Geist.
Halberstadt.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß jede Flasche mit einer den Fabrikstempel tragenden Bleikapsel versehen, auf der Rückseite die eingebraunte Firma R. F. Daubitz Berlin, Charlottenstraße 19 hat, das Etiquett in oberster Reihe „R. F. Daubitz'scher“ und in unterster Reihe das Namens-facsimile des Erfinders Apotheker R. F. Daubitz trägt, und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

C. Budwald in Mittenwalde.
Stegemann in Teltow.
Otto Kollman in Köpenick

Louis Nobiling in Zossen.
J. F. Scheder Btw. in Königs-Wusterhausen.
Carl Herker in Bismarckwalde.

Leitende Grundlage der Staatsbürger-Zeitung:

Inr Staatsbürgerthum: Besserung der Zustände.
Im Staatsleben: vernünftiges Recht.
In der äußeren Politik: Preussens Interessen!

Am dem 1. April beginnt ein neues Vierteljahrs-Abonnement auf obige, von dem Publikum mit so außerordentlichem Beifall aufgenommene, seit dem 1. Januar d. J. in Berlin erscheinende Zeitung, welche täglich, ohne alle Ausnahme (also auch Montags) erscheint. Das Abonnement beliebe man zu bestellen bei allen Post-Ämtern.

Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Sgr.; für Ausland: vierteljährlich 1 Thlr. 9 Sgr.

Die Expedition der „Staatsbürger-Zeitung.“

Gelbe Saat-Lupinen,

trockne, klare, keimfähige Waare, sowie Futter-Lupinen, empfiehlt billigt C. F. Walter in Potsdam, Alten Markt Nr. 16.

Zwei Knaben, Söhne anständiger Eltern, die Lust haben, die Schlosserei und Maschinenbauerei zu erlernen, finden zu Ostern ein Unterkommen bei Fr. Esse in Teltow.

Ein Knabe von ordentlichen Eltern, der Lust hat Sattler zu lernen, kann sich melden beim Sattlermeister Krüger in Teltow.

Ein Sohn rechtlicher Eltern, welcher Lust hat Stellmacher zu werden, kann sich baldigst bei mir melden.

Der Stellmachermeister Gustav Schmidt in Königs-Wusterhausen.

Ein junger Mann, welcher Lust hat die Gärtnererei zu lernen, findet sofort Stellung beim Kunst- und Handelsgärtner F. Klepisch in Köpenick.

Woggen- und Safer-Kaff ist auf dem Dominium Giesensdorf zu verkaufen.

Wflastern sich eignend, sind abzulassen vom Gärtner Kenner in Teltow.

den 19. d. M. ladet ergebnis ein Teltow. Fritz Hefling.

Zehlendorf.

Sonntag den 19. d. M. von 5 Uhr ab Tanz-Kränzchen, inzwischen Feuerwehr-Galopp im Trabe.

Kann gut werden auch ohne Pferde.
C. Grönger.

Zehlendorf,
im Hotel zum Prinzen Friedrich Carl von Preußen.

Sonnabend den 18. März 1865
Großes

Vokal- und Instrumental-
CONCERT.

ausgeführt von dem
Handwerker-Viedertanz und einem
Muffel-Quartett.
Anfang 7 Uhr. Kassenöffnung 6½ Uhr.
Entree à Person 5 Sgr. Kinder zahlen die Hälfte.

Die Getreidepreise haben sich nur wenig geändert.

Redaction, Druck und Verlag von Wilhelm Hest in Teltow.